

**Anlage 1**  
**zu den Allgemeinen Bedingungen**  
**für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**  
**für Tarifikunden im Versorgungsgebiet Tiefenbach**  
**Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser**  
**gültig ab 01.04.2019**

Die Stadtwerke Passau stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser beinhaltet ausschließlich einen Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser. Ein Grundpreis wird nicht erhoben (ausgenommen Bauwasser).

<b>I. WASSERPREIS</b>	Netto ohne Ust.	Brutto incl. 7 % Ust.
1. Der VERBRAUCHSPREIS beträgt pro entnommenem cbm EUR	1,58	<b>1,69 *</b>
2. Der GRUNDPREIS entfällt.		
3. Wird ein Bauwassermesser oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, kommt ein Grundpreis zur Verrechnung, der sich nach der Nenngröße (Nenndurchfluß = Q <sub>max</sub> ) des Zählers richtet:		
Q <sub>max</sub> 5 m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat      10,22	<b>10,94 *</b>
Q <sub>max</sub> 12 m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat      24,54	<b>26,26 *</b>
Q <sub>max</sub> 20 m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat      45,00	<b>48,15 *</b>
bei größeren Zählern je weiterer Q <sub>max</sub>	EUR/Monat      2,24	<b>2,40 *</b>

Für die Überlassung eines Standrohres ( für Ober- oder Unterflurhydranten) mit Zubehör hat der Mieter als Sicherheit 150,00 Euro zu hinterlegen. Forderungen der Stadtwerke Passau GmbH aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.

## II. UMSATZSTEUER

Auf sämtliche Preise und Entgelte wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

## III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Allgemeinen Tarifs verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarife ihre Gültigkeit.

Änderungen diese Allgemeinen Tarifs werden öffentlich bekanntgegeben und zum jeweiligen Termin wirksam. Erfolgen sie im Laufe eines Abrechnungszeitraums, wird der Wasserpreis zeitanteilig ermittelt. Das gleiche gilt bei Änderungen der Steuer- und Abgabesätze.

\* **Hinweis: Bruttopreis kfm. gerundet!**

**Anlage 1**  
**zu den Allgemeinen Bedingungen**  
**für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**  
**für Tarifikunden im Versorgungsgebiet Tiefenbach**  
**Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser**  
**gültig von 01.03.2017 bis 31.03.2019**

Die Stadtwerke Passau stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser beinhaltet ausschließlich einen Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser. Ein Grundpreis wird nicht erhoben (ausgenommen Bauwasser).

<b>I. WASSERPREIS</b>	Netto ohne Ust.	Brutto incl. 7 % Ust.
1. Der VERBRAUCHSPREIS beträgt pro entnommenem cbm EUR	1,53	<b>1,64 *</b>
2. Der GRUNDPREIS entfällt.		
3. Wird ein Bauwassermesser oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, kommt ein Grundpreis zur Verrechnung, der sich nach der Nenngröße (Nenndurchfluß = Q <sub>max</sub> ) des Zählers richtet:		
Q <sub>max</sub> 5 m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat      10,22	<b>10,94 *</b>
Q <sub>max</sub> 12 m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat      24,54	<b>26,26 *</b>
Q <sub>max</sub> 20 m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat      45,00	<b>48,15 *</b>
bei größeren Zählern je weiterer Q <sub>max</sub>	EUR/Monat      2,24	<b>2,40 *</b>

Für die Überlassung eines Standrohres ( für Ober- oder Unterflurhydranten) mit Zubehör hat der Mieter als Sicherheit 150,00 Euro zu hinterlegen.

Forderungen der Stadtwerke Passau GmbH aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.

## II. UMSATZSTEUER

Auf sämtliche Preise und Entgelte wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

## III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Allgemeinen Tarifs verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarife ihre Gültigkeit.

Änderungen diese Allgemeinen Tarifs werden öffentlich bekanntgegeben und zum jeweiligen Termin wirksam. Erfolgen sie im Laufe eines Abrechnungszeitraums, wird der Wasserpreis zeitanteilig ermittelt. Das gleiche gilt bei Änderungen der Steuer- und Abgabesätze.

\* **Hinweis: Bruttopreis kfm. gerundet!**